

**Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
– Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) –**

vom 13. September 2005

in der Fassung des
Änderungstarifvertrages Nr. 2* vom 31. März 2008

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,

und

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch den Bundesvorstand,

diese zugleich handelnd für

- Gewerkschaft der Polizei,
- Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*Der am 12. September 2008 abgeschlossene Änderungstarifvertrag Nr. 3 enthält keine polizeirelevanten Regelungen, daher haben wir davon abgesehen, ihn ins Intranet zu stellen.

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften

- § 40 Geltungsbereich
- § 41 Allgemeine Pflichten
- § 42 Saisonaler Ausgleich
- § 43 Überstunden
- § 44 Reise-, Umzugskosten und Trennungsgeld

Abschnitt VIII Sonderregelungen (Bund)

- § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind
- § 46 Sonderregelungen für Beschäftigte des Bundesministeriums der Verteidigung
- § 47 Sonderregelungen für Beschäftigte des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
- § 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst

Abschnitt IX Übergangs- und Schlussvorschriften (Bund)

- § 49 Inkrafttreten, Laufzeit

Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)

- § 45 Sonderregelungen für Beschäftigte im Betriebs- und Verkehrsdienst von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Nebenbetriebe
- § 46 Sonderregelungen für Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst
- § 47 Sonderregelungen für Beschäftigte in Forschungseinrichtungen mit kerntechnischen Forschungsanlagen
- § 48 Sonderregelungen für Beschäftigte im forstlichen Außendienst
- § 49 Sonderregelungen für Beschäftigte in Hafenbetrieben, Hafenbahnbetrieben und deren Nebenbetrieben
- § 50 Sonderregelungen für Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau und Obstanbaubetrieben

- § 51 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte
- § 52 Sonderregelungen für Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen
- § 53 Sonderregelungen für Beschäftigte als Schulhausmeister
- § 54 Sonderregelungen für Beschäftigte beim Bau und Unterhaltung von Straßen
- § 55 Sonderregelungen für Beschäftigte an Theatern und Bühnen
- § 56 Beschäftigte im Erziehungsdienst (Tarifgebiet West)¹

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA)

- § 57 Inkrafttreten, Laufzeit

Anhang zu § 46 (Bund) Teilnahme an Manövern und Übungen

Anlage C (Bund) Bereitschaftsdienstentgelte Bundeswehrkrankenhäuser

¹ § 56 neu eingefügt zum 1. Juli 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 4 Nr. 1

B. Besonderer Teil Verwaltung (BT-V)

Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften

§ 40 Geltungsbereich

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag gilt für alle Beschäftigten, die unter § 1 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) fallen, soweit sie nicht von anderen Besonderen Teilen des TVöD erfasst sind. ²Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – bildet im Zusammenhang mit dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – Allgemeiner Teil – den Tarifvertrag für die Sparte Verwaltung.
- (2) Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen auf die §§ 1 bis 39 verwiesen wird, handelt es sich um die Regelungen des TVöD – Allgemeiner Teil –.

§ 41 Allgemeine Pflichten

¹Die im Rahmen des Arbeitsvertrages geschuldete Leistung ist gewissenhaft und ordnungsgemäß auszuführen. ²Beschäftigte des Bundes und anderer Arbeitgeber, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen.

§ 42 Saisonaler Ausgleich

In Verwaltungen und Betrieben, in denen aufgrund spezieller Aufgaben (z. B. Ausgrabungen, Expeditionen, Schifffahrt) oder saisonbedingt erheblich verstärkte Tätigkeiten anfallen, kann für diese Tätigkeiten die regelmäßige Arbeitszeit auf bis zu 60 Stunden in einem Zeitraum von bis zu sieben Tagen verlängert werden, wenn durch Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bis zum Ende des Ausgleichszeitraums nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ein entsprechender Zeitausgleich durchgeführt wird.

§ 43 Überstunden

- (1) ¹Überstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen. ²Sofern kein Arbeitszeitkonto nach § 10 eingerichtet ist oder wenn ein solches besteht, die/der Beschäftigte jedoch keine Faktorisierung nach § 8 Abs. 1 geltend macht, erhält die/der Beschäftigte für Überstunden (§ 7 Abs. 7), die nicht bis zum Ende des dritten Kalendermonats – möglichst aber schon bis zum Ende des nächsten Kalendermonats – nach deren Entstehen mit Freizeit

ausgeglichen worden sind, je Stunde 100 v. H. des auf die Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe, höchstens jedoch nach der Stufe 4. ³Der Anspruch auf den Zeitzuschlag für Überstunden nach § 8 Abs. 1 besteht unabhängig von einem Freizeitausgleich.

- (2) ¹Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 15 bei obersten Bundesbehörden sind Mehrarbeit und Überstunden durch das Tabellenentgelt abgegolten. ²Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 und 14 bei obersten Bundesbehörden erhalten nur dann ein Überstundenentgelt, wenn die Leistung der Mehrarbeit oder der Überstunden für sämtliche Beschäftigte der Behörde angeordnet ist; im Übrigen ist über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit dieser Beschäftigten durch das Tabellenentgelt abgegolten. ³Satz 1 gilt auch für Leiterinnen/Leiter von Dienststellen und deren ständige Vertreterinnen/Vertreter, die in die Entgeltgruppen 14 und 15 eingruppiert sind.

§ 44

Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld

- (1) Für die Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld finden die für die Beamtinnen und Beamten jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.
- (2) ¹Bei Dienstreisen gilt nur die Zeit der dienstlichen Inanspruchnahme am auswärtigen Geschäftsort als Arbeitszeit. ²Für jeden Tag einschließlich der Reisetage wird jedoch mindestens die auf ihn entfallende regelmäßige, durchschnittliche oder dienstplanmäßige Arbeitszeit berücksichtigt, wenn diese bei Nichtberücksichtigung der Reisezeit nicht erreicht würde. ³Überschreiten nicht anrechenbare Reisezeiten insgesamt 15 Stunden im Monat, so werden auf Antrag 25 v. H. dieser überschreitenden Zeiten bei fester Arbeitszeit als Freizeitausgleich gewährt und bei gleitender Arbeitszeit im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften auf die Arbeitszeit angerechnet. ⁴Der besonderen Situation von Teilzeitbeschäftigten ist Rechnung zu tragen.
- (3) Soweit Einrichtungen in privater Rechtsform oder andere Arbeitgeber nach eigenen Grundsätzen verfahren, sind diese abweichend von den Absätzen 1 und 2 maßgebend.

Abschnitt VIII

Sonderregelungen (Bund)

§ 45

Sonderregelungen für Beschäftigte, die zu Auslandsdienststellen des Bundes entsandt sind

Zu Abschnitt I

Allgemeine Vorschriften

Nr. 1

zu § 1 – Geltungsbereich –

- (1) Diese Sonderregelungen gelten für Beschäftigte mit deutscher Staatsangehörigkeit (Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG) oder einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der europäischen Union bei den diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen sowie bei anderen Dienststellen der Bundesrepublik im Ausland (Auslandsdienststellen), die nach Abschluss eines Arbeitsvertrages nach Bundestarifrecht von ihrer obersten Bundesbehörde zur Dienstleistung in das Ausland entsandt worden sind (entsandte Kräfte) oder denen die gleiche Rechtsstellung durch einen mit der obersten Bundesbehörde geschlossenen Arbeitsvertrag eingeräumt worden ist.
- (2) Die Nrn. 3, 4, und 12 gelten auch für Beschäftigte des Bundes, die bei einer Inlandsdienststelle tätig sind, dem Inhalt ihres Arbeitsvertrages nach jedoch auch zu Auslandsdienststellen entsandt werden können.²
- (3) Diese Sonderregelungen gelten nicht für Beschäftigte, die Einheiten der Bundeswehr bei deren vorübergehender Verlegung zu Ausbildungszwecken in das Ausland folgen.

Nr. 2

¹Für Beschäftigte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst – GAD) gelten die §§ 14, 15, 19, 20, 21, 23, 24, 27 GAD entsprechend. ²Die §§ 16, 22, 26 GAD gelten für diese Beschäftigten entsprechend, soweit keine Leistungen nach anderen Vorschriften gewährt werden.

Nr. 3

zu § 3 – Allgemeine Arbeitsbedingungen –

Der Arbeitgeber kann auch Untersuchungen auf Tropentauglichkeit anordnen.

Nr. 4

zu § 4 – Versetzung, Abordnung, Zuweisung, Personalgestellung –

§ 4 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.

Zu Abschnitt II Arbeitszeit

Nr. 5

zu § 6 – Regelmäßige Arbeitszeit –

¹Eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit für die Beamten an einer Auslandsdienststelle nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst bzw. nach § 5 der Arbeitszeitverordnung gilt auch für die entsprechenden Beschäftigten an dieser Dienststelle. ²In diesen Fällen findet ein Ausgleich für Überstunden (Nr. 6 Satz 1) nur statt, wenn die verkürzte regelmäßige Arbeitszeit um mehr als fünf Stunden im Monat überschritten wird.

² Geändert zum 1. Oktober 2005 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. a

Nr. 6
zu § 8 – Ausgleich für Sonderformen der Arbeit –

¹Überstundenentgelt, Zeitzuschläge und Zulagen nach § 8 werden nicht gezahlt.
²Alle Überstunden sind bis zum Ende des sechsten Kalendermonats nach Ableistung der Überstunden durch entsprechende bezahlte Arbeitsbefreiung auszugleichen.
³Rufbereitschaft und Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft werden nicht bezahlt, sondern unter Berücksichtigung des Satzes 1 auf der Berechnungsgrundlage des § 8 Abs. 3 in Freizeit ausgeglichen; § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.³

Protokollerklärung:

Das Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung zuzüglich der Zeitzuschläge für Überstunden ist das Überstundenentgelt.

Zu Abschnitt III
Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

Nr. 7
zu § 14 – Vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit –

¹Die persönliche Zulage nach § 14 Abs. 3 wird auch dann nicht gezahlt, wenn die Beschäftigten andere Beschäftigte oder Beamte während deren Heimaturlaubs länger als einen Monat oder im Fall des § 14 Abs. 2 länger als drei Tage vertreten.
²Zeiten einer höherwertigen Heimaturlaubsvertretung werden bei einer anschließenden höherwertigen Vertretung aus anderen Gründen auf die in § 14 Abs. 1 genannte Frist von einem Monat angerechnet.

Protokollerklärung:

¹Dem Beschäftigten darf innerhalb eines Jahres eine Heimaturlaubsvertretung nur einmal übertragen werden. ²Die Regelung für Beschäftigte gemäß § 38 Abs. 5 Satz 2 tritt erst bei Inkrafttreten eines Tarifvertrags nach § 14 Abs. 2 in Kraft.

Nr. 8
zu § 15 – Tabellenentgelt –

- (1) ¹Zu dem Tabellenentgelt (§ 15) werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes den Beschäftigten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland folgende Auslandsbezüge gezahlt:
- a) Auslandszuschlag nach den Sätzen der Anlagen VI a bis e des Bundesbesoldungsgesetzes,
 - b) Auslandskinderzuschlag,
 - c) Mietzuschuss.

²Für Beschäftigte bei Auslandsvertretungen (§ 3 Abs. 1 GAD) treten an die Stelle der Anlagen VI a bis VI c die Anlagen VI f bis VI h des Bundesbesoldungsgesetzes; diese Beschäftigten erhalten ferner einen Zuschlag für die mit dem Auswärtigen Dienst verbundenen Belastungen des Ehegatten in entsprechender Anwendung des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes.

³ Satz 3 eingefügt zum 1. Oktober 2005 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. b

- (2) ¹§§ 7, 15, 52 Abs. 3, 53, 54 und 58 des Bundesbesoldungsgesetzes gelten entsprechend. ²Bei der Gewährung des Auslandszuschlags und des Mietzuschusses (§§ 55 und 57 des Bundesbesoldungsgesetzes) sowie bei der Berechnung des Kaufkraftausgleichs (§§ 7 und 54 Bundesbesoldungsgesetz) werden die Beschäftigten den Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen A 1 – A 15 gleichgestellt.
- (3) ¹Zulagen und Zuschläge werden mit Ausnahme der in Absatz 1 und 2 geregelten Entgeltbestandteile den bei Auslandsdienststellen tätigen Beschäftigten nicht gezahlt. ²Aufwandsentschädigungen werden nach den für die entsprechenden Beamten geltenden Bestimmungen gezahlt. ³Die Auslandsbezüge bleiben bei § 20 TVöD unberücksichtigt.⁴

Nr. 9
zu § 22 – Entgelt im Krankheitsfall –

- (1) ¹Bei einer durch Krankheit oder Arbeitsunfall verursachten Arbeitsunfähigkeit im Ausland werden das Tabellenentgelt und die Auslandsbezüge (Nr. 8) ohne Rücksicht auf die Beschäftigungszeit bis zum Tage vor der Rückreise vom Auslandsdienstort in das Inland gewährt. ²Die im § 22 Abs. 3 festgesetzten Fristen für die Gewährung eines Krankengeldzuschusses beginnen mit dem Tage der Abreise des Beschäftigten vom Auslandsdienstort zu laufen.
- (2) Beschäftigte, die bei einer Auslandsdienststelle tätig sind, sollen den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit durch eine Bescheinigung des Vertrauensarztes der Auslandsdienststelle erbringen; Beschäftigte bei einer diplomatischen oder konsularischen Vertretung sollen den Nachweis in der Weise erbringen, wie er durch die Geschäftsordnung für die Auslandsvertretung vorgesehen ist.

Nr. 10
zu § 23 Abs. 3 – Sterbegeld –

Der Berechnung des Sterbegeldes für die Hinterbliebenen von Beschäftigten gemäß § 23 Abs. 3, die zur Zeit ihres Todes Auslandsbezüge erhielten, sind diese Auslandsbezüge, jedoch ausschließlich einer Aufwandsentschädigung, zugrunde zu legen.

Zu Abschnitt IV
Urlaub und Arbeitsbefreiung

Nr. 11
zu § 26 – Erholungsurlaub –

- (1) Für den Erholungsurlaub gelten neben den tariflichen Vorschriften die jeweiligen Bestimmungen für die im Ausland tätigen Bundesbeamten entsprechend.
- (2) ¹Wird das Arbeitsverhältnis während oder mit Ablauf eines Urlaubs im Inland, für den Fahrkostenzuschuss gewährt wurde, aus einem vom Beschäftigten zu

⁴ Satz 3 eingefügt zum 1. Oktober 2005 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 1 Abschnitt A Nr. 1 Buchst. c

vertretenden Grunde gelöst, so werden die niedrigsten Fahrkosten (vgl. § 4 Abs. 2 der Heimaturlaubsverordnung) nur der Reise vom Dienort in das Inland erstattet. ²Wird das Arbeitsverhältnis innerhalb eines Jahres nach Beendigung eines Urlaubs im Inland aus einem vom Beschäftigten zu vertretenden Grunde gelöst, so hat der Beschäftigte die Hälfte der dafür erstatteten Fahrkosten zurückzahlen, es sei denn, dass er im Anschluss an den Urlaub an einen anderen Dienort versetzt worden war und den Dienst dort angetreten hatte.

Zu Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Nr. 12 zu § 33 – Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung –

- (1) ¹Im Wirtschaftsdienst Beschäftigte der Entgeltgruppen 9 bis 15 bedürfen in den ersten zwei Jahren nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung in einem der ausländischen Staaten, in dem sie während ihres Arbeitsverhältnisses tätig waren, der Genehmigung des Arbeitgebers. ²Wird eine entgeltliche Beschäftigung ohne die erforderliche Genehmigung aufgenommen, so hat der Beschäftigte eine Vertragsstrafe in Höhe von drei Monatsbezügen seiner letzten Auslandsvergütung zu entrichten. ³Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt unberührt.
- (2) Beschäftigte, die auf Kosten des Arbeitgebers eine besondere Ausbildung in einer Fremdsprache erhalten haben, sind verpflichtet, dem Arbeitgeber die Kosten dieser Ausbildung zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Beschäftigten zu vertretenden Grunde vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss der Sprachausbildung endet.

Zu Abschnitt VII Allgemeine Vorschriften

Nr. 13 zu § 44 – Reise- und Umzugskosten, Trennungsgeld –

¹Für die Gewährung von Umzugskostenvergütung bei Auslandsumzügen sind die für die Beamtinnen/Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen mit folgenden Maßgaben sinngemäß anzuwenden:

1. Im Falle des Ausscheidens eines Beschäftigten aus dem Arbeitsverhältnis an einem Auslandsdienort wird eine Umzugskostenvergütung nur gewährt, wenn für den Umzug an den Auslandsdienort Umzugskostenvergütung gewährt und nicht zurückgefordert worden ist. § 19 Abs. 4 der Auslandsumzugskostenverordnung – AUV – bleibt unberührt.
2. Der Beschäftigte, dessen Arbeitsverhältnis aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde im Ausland beendet worden ist, hat für sich und die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AUV bezeichneten Personen Anspruch auf eine Umzugskostenvergütung nach §§ 2 bis 5 und 10 AUV sowie § 9 Abs. 1 BUKG. Die Umzugskostenvergütung wird nur gewährt, wenn der Beschäftigte spätestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach einem frei gewählten Wohnort

im Inland umzieht. § 19 Abs. 1 bis 3 AUV bleibt unberührt. § 19 Abs. 1 bis 3 AUV gilt entsprechend, wenn der Beschäftigte wegen Bezugs eines vorgezogenen oder flexiblen Altersruhegeldes oder einer entsprechenden Versorgungsrente aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im Ausland aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist.

3. In dem Falle der Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 werden Auslagen für eine Umzugsreise nicht erstattet.
4. Endet das Arbeitsverhältnis aus einem von dem Beschäftigte zu vertretenden Grunde vor Ablauf von zwei Jahren nach einem Umzug, für den Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 3 und 4 des Bundesumzugskostengesetzes – BUKG – zugesagt worden war, so hat der Beschäftigte die Umzugskostenvergütung zurückzuzahlen. War die Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BUKG zugesagt worden, ist nur der nach § 12 AUV gewährte Ausstattungsbeitrag zurückzuzahlen, wenn der Beschäftigte insgesamt mehr als zwei Jahre bei Auslandsdienststellen tätig war. Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 BUKG zugesagte Umzugskostenvergütung, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung durch den Beschäftigten endet. § 19 Abs. 4 AUV bleibt unberührt.

Nr. 14

Für Bundeswohnungen, die Beschäftigte an Auslandsdienststellen aus dienstlichen oder sonstigen im Interesse des Bundes liegenden Gründen zugewiesen werden, gilt sinngemäß die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – DWV) vom 16. Februar 1970 (GMBl. S. 99) in ihrer jeweils geltenden Fassung und in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Bundesdienstwohnungen im Ausland (Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA) vom 1. Februar 1973 (GMBl. S. 82) in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Abschnitt VI Übergangs- und Schlussvorschriften

Nr. 15 zu § 37 – Ausschlussfrist –

Die Ausschlussfrist (§ 37) beträgt 9 Monate.

§ 46 Sonderregelungen für Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Kapitel I: Beschäftigte im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzudrucken.)

**Kapitel II: Besatzungen von Binnen- und Seefahrzeugen und
von schwimmenden Geräten im Bereich des
Bundesministeriums der Verteidigung**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

**Kapitel III: Beschäftigte gemäß § 38 Abs. 5 Satz 1 einschließlich
Ärztinnen/Ärzten und Zahnärztinnen/Zahnärzten in Bundeswehrkrankenhäusern**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

§ 47

**Sonderregelungen für Beschäftigte des
Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung**

**Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen für Beschäftigte der Wasser- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes und des Bundesamtes für Seeschifffahrt und
Hydrographie**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

**Kapitel II: Besondere Bestimmungen
für Beschäftigte der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

**Kapitel III: Besondere Bestimmungen für Besatzungen der
seegehenden Schiffe des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

§ 48

**Sonderregelungen
für Beschäftigte im forstlichen Außendienst**

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant,
haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzurufen.)

**Abschnitt IX
Übergangs- und Schlussvorschriften (Bund)**

§ 49 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (2) ¹Abweichend von Absatz 1 können schriftlich gesondert gekündigt werden
- a) § 45 Nr. 6 und 8, soweit sich die entsprechenden besoldungsrechtlichen Grundlagen der Auslandsbezahlung für Beamte ändern. ²Die Kündigungsfrist beträgt einen Kalendermonat zum Schluss des Monats der Verkündung der Neuregelungen im Bundesgesetzblatt folgenden Kalendermonats,
 - b) § 46 Nr. 19 bis 21 (Kapitel III) mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende. ²Das Sonderkündigungsrecht in § 47 Sonderkündigungsrecht der Bereitschafts- und Rufbereitschaftsregelung BT-K bleibt unberührt,
 - c) Anlage C (Bund) ohne Einhaltung einer Frist, frühestens jedoch zum 3. September 2009.⁷
- (3) § 45 Nr. 6 Satz 3 gilt bis zum Inkrafttreten der Eingruppierungsvorschriften des TVöD (Entgeltordnung).⁸

Abschnitt VIII Sonderregelungen (VKA)

§ 45 Beschäftigte im Betriebs- und Verkehrsdienst von Nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Nebenbetrieben

Für Beschäftigte im Betriebs- und Verkehrsdienst von nichtbundeseigenen Eisenbahnen und deren Nebenbetrieben können landesbezirklich besondere Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 46 Beschäftigte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 47 Beschäftigte in Forschungs- einrichtungen mit kerntechnischen Forschungsanlagen

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

⁷ Buchst. c eingefügt zum 1. Januar 2008 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 2 Nr. 3 Buchst. e

⁸ Abs. 3 eingefügt zum 1. Oktober 2005 in der Folge des ÄTV Nr. 2 § 1 Abschnitt A Nr. 3

§ 48

Beschäftigte im forstlichen Außendienst

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 49

Beschäftigte in Hafentrieben, Hafenbahnbetrieben und deren Nebenbetrieben

Für Beschäftigte in Hafentrieben, Hafenbahnbetrieben und deren Nebenbetrieben können landesbezirklich besondere Vereinbarungen abgeschlossen werden.

§ 50

Beschäftigte in landwirtschaftlichen Verwaltungen und Betrieben, Weinbau- und Obstanbaubetrieben

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 51

Beschäftigte als Lehrkräfte

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 52

Beschäftigte als Lehrkräfte an Musikschulen

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 53

Beschäftigte als Schulhausmeister

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 54

Beschäftigte beim Bau und Unterhaltung von Straßen

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 55

Beschäftigte an Theatern und Bühnen

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

§ 56¹³

Beschäftigte im Erziehungsdienst (Tarifgebiet West)

(Zur Erhaltung der Übersichtlichkeit und da für den Polizeibereich nicht relevant, haben wir darauf verzichtet diesen Abschnitt abzdrukken.)

Abschnitt IX

Übergangs- und Schlussvorschriften (VKA)

§ 57

Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) ¹Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderhalbjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2009.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können auf landesbezirklicher Ebene im Tarifgebiet West § 46 Nr. 2 Abs. 1, § 51 Nr. 2 und § 52 Nr. 2 Abs. 1 gesondert mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 30. November 2005.

¹³ § 56 eingefügt zum 1. Juli 2008 in Folge des ÄTV Nr. 2 § 4 Nr. 2 Buchst. b

Berlin/Köln, den 13. September 2005

Für die
Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern

Für die
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Für die
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Der Bundesvorstand